

weilige Unterbringung gemäß § 151 StPO dagegen ist eine Sicherungsmaßnahme, die nur zulässig ist, wenn die allgemeine Sicherheit sie erfordert. Das wird z. B. bei einem geisteskranken Brandstifter der Fall sein, dem durch die einstweilige Unterbringung die Möglichkeit genommen wird, weitere Brände anzulegen.

Im übrigen sind für die einstweilige Unterbringung die Vorschriften über die Untersuchungshaft entsprechend anzuwenden (§ 151 Abs. 2 StPO). Der Unterzubringende ist ebenso wie der Verhaftete richterlich zu vernehmen und darüber zu belehren, daß er gegen den Unterbringungsbefehl Beschwerde einlegen kann. Soweit der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter hat, ist auch diesem der Unterbringungsbefehl bekanntzumachen. Die Angehörigen des Unterzubringenden dürften stets zu benachrichtigen sein.

Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Gründe für seinen Erlaß weggefallen sind oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht anordnet (§151 Abs. 3 StPO).

#### *IV. Das Ermittlungsprotokoll*

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§111 StPO). Zweck des Protokolls ist es, das tatsächliche Geschehen, das Gegenstand der Aussage des Zeugen oder des Beschuldigten oder Gegenstand eigener Beobachtungen der Organe der Strafrechtspflege war, sofort in zuverlässiger Form zu fixieren. Das Protokoll soll und muß das Wesentliche der einzelnen Ermittlungshandlungen für das weitere, insbesondere für das gerichtliche Verfahren, verwertbar machen. Aus diesem Zweck des Protokolls ergeben sich die Anforderungen, die im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit an seine Form und seinen Inhalt zu stellen sind. Das Wichtigste ist dabei seine Zuverlässigkeit. Sie ist, da Inhalt und Form sich wechselseitig bedingen, von beiden abhängig.

Inhaltlich muß das Protokoll eine wirklichkeitsgetreue Widerspiegelung der durchgeführten Ermittlungshandlung bilden. Daraus folgt zunächst, daß es nur das enthalten darf, was der Zeuge oder der Beschuldigte tatsächlich ausgesagt hat oder was von den Organen der Strafrechtspflege durch eigene Beobachtungen festgestellt wurde. Vermutungen oder Schlußfolgerungen, die der Untersuchungsführer über das ihm übermittelte oder von ihm selbst beobachtete tatsächliche